



## Informationen für den Vereins- und Freizeitsport im Kanton Nidwalden ab 04.11.2020

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat schweizweit zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Corona-Pandemie kommuniziert. Wir haben versucht, das Wichtigste für Sie zusammenzufassen.

### Für den Sport gelten folgende Massnahmen ab Mittwoch, 04. November 2020

#### Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen.
- Wettkämpfe sind verboten.

#### Freizeitsport ab 16 Jahren:

- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird (z.B. Geräteturnen, Yoga, Pilates, Fitness usw.).
- Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird (z.B. beim Wandern, Joggen, Langlauf, Skifahren, usw.).
- Die Gruppengrösse ist auf 15 Personen (inkl. Leitende) beschränkt.
- Nicht erlaubt sind Kontaktsportarten (wie z.B. Kampfsportarten oder Paar-Tanzen), aber auch Sportarten, bei denen der Körperkontakt bei normaler Ausübung nicht vermieden werden kann (wie z.B. Fussball, Handball, Eishockey, Volleyball), ausser wenn sie in Form von Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt stattfinden.
- In grossen Räumlichkeiten (z.B. Tennishallen, Hallenbädern, Sälen) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Person / 4m<sup>2</sup> bei stationären und "ruhigen" Sportarten wie z.B. Yoga).
- Die bestehenden Schutzkonzepte müssen entsprechend angepasst werden.

#### Leistungs- / Profisport:

- Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler/-innen keine Maske tragen.



### **Sportveranstaltungen**

- Im Kanton Nidwalden sind Anlässe mit mehr als 30 Zuschauerinnen und Zuschauern verboten. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer/-innen usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers.
- Zu beachten sind die Vorgaben der einzelnen Sportverbände, die zum Teil die Personengrenze zusätzlich limitiert haben.

### **Sportlager**

- Das BASPO empfiehlt in Absprache und Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS), zurzeit keine Lager durchzuführen und für den Entscheid zur Durchführen von Sportlager bis zweite Hälfte November abzuwarten.

### **Weitere Informationen**

Auf der Webseite der Abteilung Sport ([www.sport.nw.ch](http://www.sport.nw.ch)) stehen zusätzliche Informationen für Sportorganisationen und Sportanlagenbetreiber zur Verfügung.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport per Telefon: 041 618 74 06 oder per Email: [philipp.hartmann@nw.ch](mailto:philipp.hartmann@nw.ch)

Stans, 16.11.2020  
Abteilung Sport Nidwalden